

Strafgefangenen beizufügen, wenn auch ein neuer Arbeitsplatz nachgewiesen werden muß.

Mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Entlassungstermin ist die bevorstehende Entlassung in Form eines Abschlußberichts (Vordruck SV 18) den zuständigen Organen anzuzeigen. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind die erforderlichen Informationen an die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten bzw. — bei Jugendlichen — die Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, und, soweit erforderlich, an die VSV zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln. Nach Eingang des Gerichtsbeschlusses und der Entlassungsverfügung erfolgt die Übermittlung des Entlassungstermins sowie die Information der anderen zuständigen Organe von der bevorstehenden Entlassung. Wird ein Antrag auf Strafaussetzung auf Bewährung abgelehnt, dann ist es erforderlich, die Unterlagen wieder zurückzufordern. Das gleiche trifft für eine Antragstellung auf Beendigung des Vollzugs nach § 66 StVG zu.

Die bevorstehende Entlassung von zu Haftstrafe oder Jugendhaft Verurteilten ist spätestens 5 Tage vor Strafe den zuständigen Organen mitzuteilen. Hier genügt eine formlose Beurteilung. Entstanden durch eine mehrmonatige Haftstrafe Probleme in der Wiedereingliederung (z. B. kein Wohnraum vorhanden), so ist es auch hier erforderlich, die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung von den noch erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung in Kenntnis zu setzen.

#### **Zuständige staatliche Organe sind**

- die für die Hauptwohnung zuständige Abt. Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks bei Personen, die am Entlassungstag über 18 Jahre alt sind (Übersendung der Begleitakte — Vordrucke KP 79 und SV 18);
- die für die Hauptwohnung zuständige Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks, wenn der zu Entlassende noch keine 18 Jahre alt ist (Übersendung des Vordrucks SV 18);
- die für die Hauptwohnung zuständige Abt. PM des VPKA (Übersendung des Vordrucks SV 18) sowie weitere Sicherheitsorgane;
- das zuständige Gericht — Information erfolgt über den zuständigen Staatsanwalt — (Übersendung des Vordrucks SV 18), wenn nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu prüfen ist;
- der zuständige Staatsanwalt bei zu Haftstrafe oder Jugendhaft Verurteilten (Übersendung einer formlosen Beurteilung);
- die zuständige Abt. Gesundheits- und Sozialwesen beim Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks bei Personen, die im